

**Reisekostenordnung**  
**des Schwimmsport- und Tauchsportverein Limbach-Oberfrohna e.V.**

**§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Reisekostenordnung findet Anwendung auf die Mitglieder des Schwimmsport- und Tauchsportvereines Limbach-Oberfrohna e.V. (im Folgenden: STV L.-O. e.V.) sowie vom Verein beauftragte Personen.

**§ 2 Veranlassung von Dienstreisen**

1. Über die Veranlassung von Dienstreisen entscheidet der Vorstand des STV L.-O. e.V.
2. Reisekosten können bei Fahrten zu Aus- und Weiterbildungen sowie vom Vorstand genehmigten weiteren Veranstaltungen entstehen.
3. Bei Fahrten zu Wettkämpfen werden keine Reisekosten erstattet, es sei denn, der Vorstand trifft vor Beginn einer solchen Fahrt im Einzelfall eine andere Entscheidung.
4. Abzurechnen sind die Reisekosten auf der Grundlage der kürzesten Entfernung (Google-Maps).

**§ 3 Erstattungsbetrag**

1. Bei allen genehmigten Fahrten werden 10 Cent pro gefahrenem Kilometer erstattet.

**§ 4 Schlussbestimmung**

1. Diese Reisekostenordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Der Vorstand

Schwimmsport- und Tauchsportverein  
Limbach-Oberfrohna e.V.